



**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Merklingen
(Feuerwehrentschädigungssatzung)
vom 14.10.2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Merklingen am 14.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet; mindestens wird für jeden Einsatz 1 Stunde vergütet.
3. Den bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird je eine Stunde vergütet.
4. Bei Einsätzen, bei denen der Körper, die Ausrüstung oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, kann eine zeitliche Zurechnung bis höchstens 1 Stunden vorgenommen werden.
5. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaussfall

ein Pauschalsatz mit 40 Euro/Tag gewährt. Bei einer Dauer von weniger als 5 Stunden Dauer reduziert sich dieser Satz auf 20 Euro/Tag.

2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Anstelle der Entschädigung nach Abs. 1 werden auf Antrag dem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene für Auslagen und Verdienstaussfall folgende Pauschalsätze je abgeschlossen Ausbildung vergütet:

3.1. Truppmann	(einschl. Erste-Hilfe-Ausbildung)	85 Euro
3.2. Truppführer		50 Euro
3.3. Sprechfunker		25 Euro
3.4. Maschinist		50 Euro
3.5. Atemschutzgeräteträger		50 Euro
4. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 oder Abs. 3 eine Erstattung der Fahrtkosten in Höhe der Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung steht. Fahrgemeinschaften sind zu bilden.
5. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Kommandant	400 Euro
stv. Kommandant	200 Euro
Gerätewartung Entschädigung für Gesamtwehr	250 Euro
Jugendfeuerwehrwart	150 Euro
Schriftführer	40 Euro
Kassier	70 Euro

Bekleidet ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger gleichzeitig mehrere Ämter, erhält er nur die dem Betrag nach höhere Entschädigung für ein Amt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
2. Die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 11.09.2001, tritt damit außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekanntgemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfügung:

Veröffentlicht im/ in _____ am __. __. ____

Anzeige an _____ am __. __. ____

Ausgefertigt:

Merklingen, den 14.10.2014

Kneipp
Bürgermeister